



Foll hessisch

**63. HESSENTAG**

12.-21. JUNI 2026

IN FULDA

**Zugordnung  
für den Festzug zum Hesseitag  
am 21.06.2026**

**Verantwortlicher Veranstalter: Magistrat der Stadt Fulda**

**Kontakt: [festzug.hessentag@fulda.de](mailto:festzug.hessentag@fulda.de)**

## Inhaltsverzeichnis

1) Präambel.....	2
2) Geltungsbereich der Zugordnung .....	2
3) Teilnahmeberechtigung .....	2
4) Verantwortlichkeit, Organisation, Leitung, Durchführung.....	2
5) Anmeldung.....	2
6) Teilnahmebedingungen.....	3
7) Aufstellung und Aufstellungsraum .....	4
8) Ablauf und Streckenführung .....	5
9) Schlecht-Wetter-Situationen.....	5
10) Versicherung.....	6
11) Verstoß gegen Zugordnung .....	6
12) Ausnahmeregelungen.....	6
13) Datenschutz.....	6
14) Abschluss.....	7

### 1) Präambel

Die vorliegende Zugordnung für den von der Stadt Fulda organisierten Festzug zum Hessesttag in Fulda hat das Ziel, allen teilnehmenden Gruppierungen, Vereinen und Einzelpersonen als verbindliche Grundlage zu dienen. Sie soll die Sicherheit aller Beteiligten gewährleisten und zugleich einen geordneten, reibungslosen und harmonischen Ablauf des Festzuges, während und nach der Veranstaltung sicherstellen, so dass ein attraktiver, fließender Festzug entsteht.

Der Festzug bildet das große Finale eines jeden Hessestages. Er soll in seiner Gestaltung sowohl für die Teilnehmende als auch für die Gäste ein attraktives, eindrucksvolles und gemeinschaftsstiftendes Erlebnis darstellen.

### 2) Geltungsbereich der Zugordnung

Diese Zugordnung findet Anwendung auf alle aktiv teilnehmenden Personen sowie auf die eingesetzten Fahrzeuge, Wagen, Aufbauten und sonstigen Gegenstände des Festzuges in Fulda gemäß Ziffer 1.

Sämtliche relevanten Angaben sind in der Anmeldung vollständig und detailliert zu machen. Für nicht gemeldete Fahrzeuge, Aufbauten, Vereine, Gruppen oder Einzelpersonen übernimmt die Stadt Fulda keine Verantwortung und behält sich vor, deren Teilnahme am Festzug auszuschließen.

Mit der Einreichung der Anmeldung, einschließlich der Benennung einer verantwortlichen Person, erkennen alle Teilnehmenden dieser Gruppe die Zugordnung als verbindlich an.

### 3) Teilnahmeberechtigung

Über die Teilnahme am Festzug entscheidet der Magistrat der Stadt Fulda. Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Gruppierungen und Personen, deren Anmeldung ordnungsgemäß, vollständig und fristgerecht eingereicht wurde, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung mit dem Magistrat der Stadt Fulda getroffen wurde.

Änderungen, insbesondere hinsichtlich der Teilnehmerzahl, der eingesetzten Fahrzeuge, Aufbauten, Motive oder Mottos, sind dem Magistrat der Stadt Fulda spätestens 01. Mai 2026 schriftlich mitzuteilen.

Es erfolgte eine Zuverlässigkeitsüberprüfung der Fahrzeugführer der Motivwagen. Um evtl. Ausfälle am Veranstaltungstag abdecken und trotzdem die Überprüfung in den polizeilichen Systemen und Verbunddateien zu gewährleisten, müssen bei der Meldung für den Motivwagen neben den personenbezogenen Daten des Fahrers auch gleich die Daten eines Ersatzfahrers mit angegeben werden. Hierzu muss eine Einverständniserklärung eingereicht werden. Die Daten des Ersatzfahrers werden ebenfalls überprüft.

Es sind nur Personen / Fahrer zum Führen eines Fahrzeuges berechtigt, welche sich einer Zuverlässigkeitsüberprüfung unterzogen haben. Daher ist am Festzugtag zum Abgleich der Identität ein Ausweisdokument mitzuführen.

### 4) Verantwortlichkeit, Organisation, Leitung, Durchführung

Die Gesamtverantwortung für die Organisation und Durchführung des Festzuges obliegt dem Magistrat der Stadt Fulda. Delegierte Zuständigkeiten sowie konkrete Aufgabenbereiche ergeben sich aus den jeweils aktuellen Anmeldungen und dem gültigen Sicherheitskonzept.

Der detaillierte Ablauf des Festzuges ist den weiteren Bestimmungen dieser Zugordnung zu entnehmen. Veranstalter ist der Magistrat der Stadt Fulda.

### 5) Anmeldung

Die Anmeldung zum Festzug ist bis spätestens 27. Februar 2026 einzureichen.

Die Anmeldeunterlagen werden durch den Magistrat der Stadt Fulda sowie durch die Landkreise, Städte und Landesverbände zugestellt.

Allgemeine Infos erhalten Sie auf der Homepage unter [www.hessesttag-fulda.de](http://www.hessesttag-fulda.de).

## 6) Teilnahmebedingungen

### a) Gruppengröße

Fuß-/ Trachten- und Musikgruppen max. 30 Personen.  
Begleitung Motivwagen: Pkw als Begleit-, Proviantwagen sind im Festzug nicht zugelassen! Ein Motivwagen darf von höchstens 10 Personen begleitet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Veranstalter.

### b) Musikalische Gestaltung

Die Zugteilnehmer willigen in Ton- und Bildaufzeichnungen sowie etwaige Übertragungen derselben ein und verzichten insoweit auf diesbezügliche Urheberrechte.

Der Magistrat der Stadt Fulda weist darauf hin, dass abgespielte Tonaufnahmen und Musikbeschallung vom Band (z.B. digitale Aufnahmen) über Lautsprecher ausdrücklich untersagt sind, außer es liegt ein Antrag vor, woraufhin der Magistrat der Stadt Fulda eine Ausnahmegenehmigung aussprechen kann. Eine Playlist ist dem Magistrat der Stadt Fulda selbstständig ohne Aufforderung abzugeben. Erfolgt dies nicht, behält sich der Magistrat der Stadt Fulda vor, anfallende GEMA-Verstöße und deren Bußgelder an die betreffenden Vereine/Gruppierungen/Gruppen weiter zu reichen. Der Magistrat der Stadt Fulda behält sich vor, gegen Verstöße vorzugehen (siehe Ziffer 10).

Der Einsatz von Verstärkeranlagen ist auf eine angemessene Lautstärke zu beschränken. Die Entscheidung hierüber obliegt der Leitung des Festzuges.

### c) Gestaltung der mitgeführten „Gegenstände“

Der Magistrat der Stadt Fulda behält sich vor, bei minderer Qualität und / oder Überplakatierung von Wagen oder Gruppen diese vor Beginn des Zuges von der Teilnahme auszuschließen!

### d) Tiere

Die Teilnahme von Tieren am Festzug ist grundsätzlich nicht gestattet (hiervon ausgenommen ist z.B. die Polizeireiterstaffel). In begründeten Ausnahmefällen kann eine Teilnahmenerlaubnis nach vorheriger schriftlicher Antragstellung und ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter zugelassen werden.

### e) Werbung

Es wird darauf hingewiesen, dass Werbung nicht zur Geltung gebracht werden darf. Politische sowie weltanschauliche Slogans oder Parolen sind im Festzug nicht zugelassen. Kleinere Firmenwerbungen z.B. auf der Fahrertür sind zugelassen, Größere hingegen sind abzudecken.

### f) Zugnummern

Die zugeteilten Zugnummer-Schilder sind deutlich an der Spitze der betreffenden Gruppe anzubringen. Am Ende des Festzuges sind diese an die Stadt Fulda zurückzugeben.

### g) Einhaltung des Jugendschutzgesetzes

Die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes ist zwingend einzuhalten. Alle in der Sicherheit Tätigen und Teilnehmer haben diese Vorgabe zu unterstützen.

### h) Vorgaben und Bestimmungen

Alle gesetzlichen Bestimmungen sowie die Vorgaben von Staat, Land, Stadt und TÜV Hessen sind einzuhalten. Zuge-

lassen sind Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t und Zugmaschinen (z.B. Traktoren). Über Ausnahmen entscheidet der Veranstalter in Abstimmung mit den zuständigen Sicherheitsbehörden.

- Wir weisen darauf hin, dass die Höhe der Aufbauten 4,00 m, die Breite der Aufbauten 2,55 m und die Gesamtlänge der Zugmaschine und des Hängers nicht mehr als 18,00 m betragen darf. Die einzuhaltende Bodenfremdheit bei einem Motivwagen beträgt mind. 0,30 m.

Die Aufbauten sind stabil und entsprechend der erforderlichen Sicherheit für die Aktiven auf dem Wagen und die Besucher des Festzuges herzustellen. Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Aufbauten und Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet werden. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Es sollen schwerentflammbare Materialien beim Bau der Motivwagen verwendet werden. Die Verantwortung für die Sicherheit liegt bei den die Motivwagen anmeldenden Personen oder Vereinen.

- Alle Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h und ihre Anhänger müssen zum Verkehr zugelassen, pflichtversichert und versteuert sein. Sie müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Die Fahrzeugführer haben sich stets in unmittelbarer Nähe ihres Fahrzeuges (im Aufstellungsraum/ Auslaufzone) oder in ihrem Fahrzeug (während des Festzuges) aufzuhalten.
- Motivwagen und Aufbauten auf Fahrzeugen, die über die vorgegebenen Maße hinausgehen, sind nicht zugelassen. Ausnahmen sind nur im Rahmen der technischen Abnahme und nach vorheriger Abstimmung zulässig, wenn davon keine Gefährdung ausgeht.
- Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h und Anhänger hinter Zugmaschinen gelten von dem Zulassungsverfahren ausgenommen, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen sowie auf den Anfahrten, Zu- und Abfahrten von solchen Veranstaltungen eingesetzt werden. Dies jedoch nur, wenn eine Betriebserlaubnis erteilt und hierüber ein Nachweis ausgestellt ist und für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt ist. Neben der Befreiung von der Zulassungspflicht erfolgt auch eine Befreiung von der Steuerpflicht (§ 3, Nr. 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz) für die Dauer der Veranstaltung einschließlich An- und Abfahrt. Es gelten jedoch weiterhin die Bau- und Betriebsvorschriften (§§ 30 ff StVZO).
- Abweichend von § 21 (2) Satz 2 StVO dürfen beim Einsatz von Fahrzeugen auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen

- tungen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, Personen auf Anhängern befördert werden, wenn deren Lade- fläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verlet- zungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Fahrzeug / Anhänger fest angebracht sind. Beim Mitführen stehen- der Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten.
6. Die Ausnahmen gelten jedoch nur, wenn für jedes der eingesetzten Fahrzeuge (Anhänger) eine Kfz-Haftpflicht- versicherung besteht.

#### Anmerkungen:

Falls die Versicherung auf den land- oder forstwirtschaft- lichen Betrieb bzw. für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke beschränkt ist, müsste sie für den Einsatz auf Brauchtumsveranstaltungen erweitert werden.

Dies gilt ebenso bei Fahrten mit Schrittgeschwindigkeit sowie bei den An- und Abfahrten mit einer Geschwindig- keit von nicht mehr als 25 km/h oder wenn die Fahrzeuge (Anhänger) auf den An- und Abfahrten für eine Ge- schwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 STVZO (Geschwindigkeitsschild) gekennzeichnet sind.

7. Pro Fahrzeug ist in der Anmeldung ein Verantwortlicher zu benennen. Dieser hat die vollständige Verantwortlich- keit für die Sicherheit und Sicherung der Fahrzeuge und der dazugehörigen Personen.
8. Es ist weiterhin dafür zu sorgen, dass diese Gespanne rundum entsprechend verkleidet sind und ausreichend durch mitlaufende Personen (Wagensicherer) pro Achse und Rad am Fahrzeug bzw. Hänger während des Zuges gesichert werden. Dies gilt besonders für Stellen/Umr- isse des Fahrzeugs und der Aufbauten, die der Fahrer nicht gut einsehen kann.
9. Es gilt striktes Alkohol-, Drogen- und Cannabiskonsum- verbot für die Fahrer und das Begleitpersonal (Wagensi- cherer u.a.). Des Weiteren ist es notwendig, dass sich ausschließlich auf die Sicherheit des zu begleitenden Fahrzeugs und der Zuschauer konzentriert wird. Das Entfernen vom Fahrzeug ist dem Fahrer und dem Be- gleitpersonal untersagt.
10. Offenes Feuer auf den Fahrzeugen/Motivwagen oder in den Fußgruppen auf der Straße ist unzulässig.
11. Das Werfen von Gegenständen, z.B. Werbemateria- lien, Glasflaschen, Süßwaren oder ähnlichem, ist unter- sagt. Das direkte Übergeben von Gegenständen an die Besuchenden ist ausschließlich Fußgruppen erlaubt.
12. Eigenwerbung in jeglicher Form für Veranstaltungen (z.B. durch Flyer) ist nicht gestattet.
13. Für den Ausschank von Getränken sind ausschließlich Trinkgefäße aus nachwachsenden Rohstoffen zu ver- wenden. Die Abgabe von Glasbehältern an Gäste ist untersagt.

14. Kommt es während des Festzuges zu einer Unterbre- chung oder einer frühzeitigen Beendigung des Festzuges, so ist den Anweisungen der Polizei und des Ma- gistrats der Stadt Fulda sowie den beauftragten Perso- nen unverzüglich Folge zu leisten.

15. Verhalten bei Zwischenfällen:  
Kommt es während des Festzuges zu einer Unterbre- chung oder einer vorzeitigen Beendigung, sind den An- weisungen der Zugleitung, des Sicherheitspersonal (Polizei, Feuerwehr, Sanitätskräfte) sowie der beauf- tragten Personen unverzüglich Folge zu leisten. Für Pannen von Zugfahrzeugen steht ein Abschlepp- wagen bereit. Ausfälle sind umgehend der Zugleitung zu melden, damit eine schnelle Ausgliederung erfolgen kann.

Unfälle oder besondere Ereignisse sind unverzüglich der Zugleitung und dem Sicherheitspersonal (Polizei, Feuerwehr, Sanitätskräfte) zu melden. Dabei soll der Zugbetrieb nach Möglichkeit nicht unterbrochen wer- den. Bei möglichen Pannen von Zugfahrzeugen steht ein Abschleppwagen bereit. Ausfälle sind dem Magist- rat der Stadt Fulda sofort zu melden, sodass so schnell wie möglich eine Ausgliederung erfolgen kann.

Kommt es zu einem Unfall oder einem besonderen Ereignis, ist dieses unverzüglich einem Verantwortli- chen und dem Sicherheitspersonal zu melden, ohne dass es zu Zugunterbrechungen kommt.

## 7) Aufstellung und Aufstellungsraum

### a) Festzug

Der Aufstellungsraum befindet sich in der Kurfürstenstraße Fulda. Er beginnt an der Kreuzung Leipziger Straße / Kurfür- stenstraße und endet an der Abzweigung zum Heinrich-von- Bibra-Platz. Eine Zufahrt ist nur über die Leipziger Straße möglich!

### b) Streckenführung Festzug (rot eingezeichnet)



Route (1,7km):

Start ist am Bahnhof Kreuzung Kurfürstenstraße / Magdeburger Straße, Heinrich-von-Bibra-Platz in die Heinrichstraße bis zur Nikolausstraße, weiter in die Lindenstraße, vorbei am Heinrich-von-Bibra-Platz (Ehrentribüne), weiter in die Schloßstraße, weiter in die Rabanusstraße, das Ende ist am Peterstor beim Bildungsunternehmen Dr. Jordan.

*Dauer:* ca. 2:45 Stunden

Im Aufstellungsraum ist dem vom Magistrat der Stadt Fulda erstellte Plan und den Anweisungen der vom Magistrat der Stadt Fulda delegierten Marschsäulenbegleiter zu folgen. Die Fahrzeugführenden haben sich auch im Aufstellungsraum in unmittelbarer Nähe der Fahrzeuge aufzuhalten.

Die Vorschriften des Merkblattes „Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“ (veröffentlicht im Verkehrsblatt VkB1.2000, S. 406) sowie das Informationsblatt zu Brauchtumsveranstaltungen, überreicht durch den TÜV Hessen aus dem Jahr 2017, sind einzuhalten.

Die Wagen werden vor der regulären Aufstellung einer Überprüfung unterzogen. Die Bekanntgabe der genauen Position des Kontrollstandes für Motivwagen wird zu einem späteren Zeitpunkt kommuniziert.

Eine Abnahme durch eine technische Prüfstelle erfolgt rechtzeitig und aktuell vor dem Festzug. Das Typschild muss sichtbar angebracht sein. Die Prüfkosten trägt der verantwortliche Verein oder die verantwortliche Gruppierung.

Ein pünktliches Eintreffen der Fahrzeuge und der Teilnehmer wird vorausgesetzt, sodass Behinderungen im Aufstellungsbereich vermieden werden und ein optimal koordiniertes Anfahren des Zuges ermöglicht ist.

Sollte die Absage des Festzuges vor Beginn stattfinden, hat das Personal der Wagensicherung so lange das Fahrzeug zu sichern, bis es koordiniert den Aufstellungsraum verlassen hat. Die Fußgruppen haben bei Absage und / oder Abbruch sofort den Aufstellungsraum zu verlassen.

Detailinformationen zu Aufstellungszeiten, Einweisung durch die Zugleitung und Gesamtdurchführung werden über ein besonderes Merkblatt übermittelt. Bitte beachten Sie die dort festgelegten Hinweise entsprechend dem jeweiligen Einsatz.

## 8) Ablauf und Streckenführung

### a) Festzug

Die Eingliederung und Aneinanderreihung sowie mögliche Ausgliederungen erfolgen nach der vom Magistrat der Stadt Fulda vorgegebenen Zugnummernreihenfolge.

Während des Festzuges ist auf einen angemessenen Sicherheitsabstand zu achten. Der Abstand zwischen den Gruppen soll nicht mehr als 5 m bis 8 m betragen. Es wird darum gebeten keine Lücken entstehen zu lassen.

In der Endzone ist darauf zu achten, dass die Fahrzeuge und teilnehmenden Personen so schnell wie möglich Platz für die nachkommenden Zugnummern machen, sodass kein Rückstau entsteht.

Die Gruppen der Gruppierungen/ Vereine haben die Zugnummern den Mitarbeitern des Magistrats der Stadt Fulda abzugeben. Die Warnwesten sind zu übergeben und eine Abmeldung hat zu erfolgen.

### b) Medien und Presse

*Fotografen, Filmteams, Interviews*

Moderatoren, Fotografen und Filmteams sind dazu angehalten, durch ihre Tätigkeit die Organisation und den Ablauf des Festzuges nicht zu beeinträchtigen.

### c) Abfall

Anfallender Abfall ist zu sammeln und im Nachhinein ordnungsgemäß (siehe unter Sicherheit) und in die bereitgestellten Müllbehälter zu entsorgen.

Bei Zuwiderhandlungen werden die betroffenen Vereine und Gruppierungen verwarnet. Im Wiederholungsfalle wird auf Maßnahmen gemäß Ziffer 11 hingewiesen.

### d) Moderation Festzug

Sprecherkabinen an der Festzugstrecke sind vorgesehen.

### e) Zuglauf und Ehrentribüne

Ein Absteigen ohne besonderen Grund während des Zugverlaufes vom Zugfahrzeug/Wagen ist generell zu unterlassen; Abweichend hiervon gelten im Bereich der Ehrentribüne im Zusammenhang mit der Fernsehübertragung durch den Hessischen Rundfunk besondere Regelungen.

Geplante Darbietungen sowie Geschenkübergaben vor der Ehrentribüne sind zeitlich auf höchstens eine Minute je Gruppierung zu begrenzen.

Dabei ist in jedem Fall sicherzustellen, dass der ordnungsgemäße Ablauf des Zuges nicht beeinträchtigt wird und mögliche Gefahrensituationen ausgeschlossen sind. Den Anweisungen des Ordnungs- und Sicherheitspersonals bzw. der Polizei ist unbedingt Folge zu leisten.

### f) Führen von Waffen und Munition

Beim Festzug ist das Führen von Waffen und Gegenständen, die augenscheinlich eine Waffe darstellen, verboten. Hierunter zählen u.a. Schwerter, Säbel, Hellebarden etc. Anscheinswaffen und Attrappen jeglicher Art wie Hieb-, Stich- und Stangenwaffen sind ebenfalls verboten. Weiterhin ist das Mitführen und Abfeuern von Böllerkanonen oder Gegenständen mit einem Knalleffekt nicht erlaubt.

Das Feuern und Schießen (auch mit Blindladungen) während des Festzuges ist untersagt. Es dürfen keine Zündmittel, Munitionsteile oder Munition mitgeführt werden. Das Abfeuern von tragbaren Abschussgeräten (wie z. B. Konfettikanonen) und das Mitführen dafür benötigter Treibmittel wie z. B. Pressluftflaschen, ist ebenfalls untersagt.

## 9) Schlecht-Wetter-Situationen

Für das Stattfinden des Festzuges und mögliche Einschränkungen sind zwei Faktoren für die Verantwortlichen ausschlaggebend:

- a) Zustimmung und Kooperation aller Behörden und Sicherheitsinstitutionen
- b) Prognostizierte und aktuelle Wetterlagen (in Absprache mit fachkundigen Beratern)

Im Allgemeinen gibt es vier mögliche Situationen:

1. Der Festzug findet ohne Einschränkungen statt.
2. Der Festzug findet statt, jedoch werden in Absprache Einschränkungen getroffen, wie z.B. eine geringere Mindesthöhe von Motivwagen oder die Reduzierung der Größe von zusammenhängenden Flächen der An- und Aufbauten oder Ähnliches.
3. Der Festzug findet statt, jedoch mit Einschränkungen bzgl. erlaubter Fahrzeuge (ggf. auch ohne Fahrzeuge, also nur mit Fußgruppen).
4. Der Festzug muss abgesagt werden bzw. findet von Anfang an nicht statt.

Mit den Situationen 2. und 3. ist in Abhängigkeit von der Stärke der prognostizierten und aktuellen Wetterwarnungen und Wetterlagen bzgl. Sturm, Hagel, Gewitter oder anderen extremen Wetterverhältnissen zu rechnen.

Die teilnehmenden Vereine und Gruppierungen sind dazu angehalten, eigenverantwortlich die Wetterverhältnisse zu beobachten und ggf. eigenständig Anpassungen an den Wagen vorzunehmen.

Die konkreten Entscheidungen sind den Pressemitteilungen der Sicherheitsbehörden sowie dem Magistrat der Stadt Fulda zu entnehmen und Folge zu leisten.

Ein festgelegter Zeitpunkt für eine definitive/absolute Entscheidung ist nicht vorgesehen, da eine Absage oder ein Abbruch aufgrund sich verschlechternder Wetterverhältnisse jederzeit (auch kurz vorher oder währenddessen) von den Behörden, Sicherheitsinstitutionen oder dem Magistrat der Stadt Fulda eingeleitet werden kann.

Das Sicherheitskonzept regelt hierfür die Vorgehensweise.

## 10) Versicherung

Für grob fahrlässiges, verantwortungsloses und vorsätzliches Handeln sowie bei Verstößen gegen die Zugordnung übernimmt der Magistrat der Stadt Fulda keine Haftung.

Jedes Fahrzeug benötigt eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, für die jeder teilnehmende Verein / jede teilnehmende Gruppierung/Gruppe selbst zu sorgen hat.

Die Teilnahme am Festzug erfolgt auf eigene Gefahr.

Der Veranstalter geht davon aus, dass die teilnehmenden Personen und Gegenstände an dem Festzug über die Verbände oder eigene Verträge der Vereine/Gruppierungen versichert sind.

## 11) Verstoß gegen Zugordnung

### a) Im Allgemeinen gilt:

Verstoßen Einzelpersonen, Gruppen / Zugnummern, Vereine oder Gruppierungen gegen Punkte der Zugordnung und Teilnahmebedingungen sieht sich der Magistrat der Stadt Fulda berechtigt, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Verwarnung
- Anweisung der Behebung der Beanstandung (z.B. Demontage von Beschallungstechnik usw.)
- Ausschluss der betroffenen Person(en) vom Festzug
- Ausschluss der Zugnummer/Gruppe(n) vom Festzug
- Ausschluss des gesamten Vereins/Gruppierung vom Festzug
- Weiterleitung an entstehenden Kosten oder Bußgeldern
- Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

- Anzeigenerstattung bei Polizei und Ordnungsbehörden.

Die jeweiligen Gruppenverantwortlichen sind verpflichtet, jede einzelne teilnehmende Person ihrer Gruppen und Zugnummern über die gesamten vorgenannten Richtlinien der Zugordnung / Teilnahmebedingungen in ausreichendem Umfang zu informieren und für die Einhaltung aller Punkte zu sorgen.

### b) Höhere Gewalt:

Sollte der Festzug aufgrund höherer Gewalt (z.B. Unwetter, Terrorwarnung, Epidemie oder Pandemie), aufgrund eines Krisen- oder Notfalls, einer unvorhergesehenen Situation (z.B. Feuer, medizinischer Notfall), aufgrund einer drohenden Gefährdung für Sachen, Tiere, die körperliche Unversehrtheit von Menschen oder aufgrund einer behördlichen Anordnung nicht durchgeführt werden können oder in ihrer Durchführung wesentlich beeinträchtigt werden, steht den Teilnehmenden kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

## 12) Ausnahmeregelungen

Ausnahmen jeglicher Art regelt der Veranstalter; diese sind schriftlich mit der Anmeldung, jedoch spätestens bis zum 01.05.2026, bei der Hessentagstadt einzureichen.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen an der Zugordnung vorzunehmen. Sämtliche Änderungen werden den Teilnehmenden rechtzeitig mitgeteilt.

## 13) Datenschutz

### a) Personenbezogene Daten

Zur Erfüllung der organisatorischen und administrativen Aufgaben des Festzugs im Rahmen des Hessentages werden personenbezogene Daten auf Grundlage der geltenden Datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), durch den Magistrat der Stadt Fulda erhoben, gespeichert und verwendet. Die Datenverarbeitung erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO auf Basis der erteilten Einwilligung der betroffenen Personen.

### b) Folgende personenbezogene Daten werden verarbeitet

- Vor- und Nachname eines Verantwortlichen pro Verein bzw. Gruppierung\*
- Vor- und Nachname, Geburtsname (vorherige(r) Name(n)) Geb.-Datum und Geb.-Ort, Geschlecht, Straße und Hausnummer, PLZ und Ort, Staatsangehörigkeit, Typ Ausweisdokument und Nummer, bei Zuzug innerhalb der letzten 5 Jahre aus einem anderen Bundesland ist/ sind vorherige(s) Bundesland/ Bundesländer der beiden möglichen Fahrzeugführenden (Motivwagen) im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung anzugeben\*
- Vereinszugehörigkeit der verantwortlichen Person, ggf. auch Amt/Position im Verein\*
- soweit bekannt und angegeben: Anschrift (Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort)
- Emailadresse\*
- Telefon- oder Handynummer\*

**\*Diese Daten sind unbedingt erforderlich.**

#### **c) Zweck der Datenverarbeitung und Verwendung der Daten**

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zwingend erforderlich, um eine Teilnahme am Festzug zu ermöglichen. Sie dient ausschließlich der organisatorischen Abwicklung, der Kommunikation mit den Teilnehmenden und Sicherheitsbehörden sowie der Planung und Durchführung des Festzuges.

Voraussetzung für die Teilnahme ist die ausdrückliche Einwilligung zur Datenverarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO durch die verantwortliche Person des jeweiligen Vereins bzw. Gruppierung.

#### **d) Weitergabe von personenbezogenen Daten**

Eine Weitergabe personenbezogener Daten durch den Veranstalter an Dritte erfolgt nur, wenn dies zur Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist (z. B. Weitergabe an Sicherheitsbehörden).

#### **e) Speicherdauer**

Die Daten werden nur so lange gespeichert, wie es für die oben genannten Zwecke erforderlich ist. Nach Abschluss der Veranstaltung und Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen werden die personenbezogenen Daten gelöscht.

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Polizei beim HLKA nach § 13a Abs. 5 HSOG. Nach Abschluss der Überprüfung speichert das HLKA die Verfahrensunterlagen zu Dokumentationszwecken bis zum Ende des folgenden Jahres.

#### **f) Rechte der betroffenen Personen**

Betroffene Personen haben das Recht, jederzeit Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten sowie unrichtige Daten berichtigen oder unvollständige Daten vervollständigen zu lassen. Darüber hinaus besteht das Recht, die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten zu verlangen, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Auch kann die erteilte Einwilligung zur Datenverarbeitung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, ohne dass die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung

berührt wird. Darüber hinaus besteht das Recht auf Datenübertragbarkeit sowie das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

#### **g) Widerruf der Einwilligung**

Die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt davon unberührt. Bitte beachten Sie, dass eine Teilnahme am Festzug des Hessentages nur möglich ist, wenn die erforderlichen personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt werden. Ein Widerruf der Einwilligung oder ein Antrag auf Löschung der Daten vor Beginn der Veranstaltung schließt eine Teilnahme am Festzug aus.

#### **h) Beschwerderecht**

Bei Fragen, Beschwerden oder sonstigen Anliegen zum Datenschutz können Sie sich an den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Veranstalters wenden. Er ist telefonisch unter 0661 / 102-1322 oder per E-Mail unter [datenschutz@fulda.de](mailto:datenschutz@fulda.de) erreichbar.

Darüber hinaus haben Sie das Recht, eine Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen:

Der Hessische Beauftragte für  
Datenschutz und Informationsfreiheit  
Gustav-Stresemann-Ring 1  
65189 Wiesbaden  
Tel. 0611 / 14080  
[www.datenschutz.hessen.de](http://www.datenschutz.hessen.de)

## **14) Abschluss**

Diese Zugordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Fulda, Januar 2026**  
**Magistrat der Stadt Fulda**